

Jahresbericht ZTG

Geschäftsjahr 2018/19



Bilanz des Verhaltenskodex Licht und Schatten

Im Jahr 2015 wurde der auf Initiative des ZTG auf den Weg gebrachte Verhaltenskodex unterschrieben. Auch wenn die damit verbundene Schiedsstelle bisher kaum genutzt wurde, haben die im Kodex vereinbarten Regelungen inzwischen oft dazu beigetragen, Konflikte zwischen Betreibern und Gesellschaften bereits im Vorfeld zu entschärfen.

Jahrhundertssommer und Lieferengpässe

Hohe Temperaturen und lange Trockenperioden führten im Sommer 2018 nicht nur zu Niedrigwasser, Lieferengpässen und damit zu Preissteigerungen bei Kraftstoffen, sondern auch zu zahlreichen Anrufen von Medienvertretern, denen wir die Hintergründe erläutern mussten.

Weitere Entscheidung zu Kreditkartengebühren

In die aus Sicht der Tankstellenbetreiber festgefahrene Diskussion um die Frage, ob Mineralölgesellschaften Kreditkartengebühren erheben dürfen, ist Bewegung gekommen. Das Landgericht Berlin entschied in einem Fall zugunsten des Betreibers. Ob sich diese Auffassung auch bei anderen Gerichten durchsetzt, muss abgewartet werden.

Zahlreiche Neuregelungen im Arbeitsrecht

Wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichtes sowie die Umsetzung der im Koalitionsvertrag der großen Koalition angekündigten arbeitsrechtlichen Änderungen haben zu zahlreichen Neuregelungen geführt, u.a. bei der Abrufarbeit, der Arbeitszeiterfassung und der Behandlung von Urlaubsabgeltungsansprüchen.

Viel Arbeit mit der Umsetzung der PSD II

Aufgrund der Regelungen der europäischen Zahlungsdienstrichtlinie PSD II und des novellierten Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) musste die Abrechnungspraxis des sogenannten Akquisitionsgeschäfts von allen Gesellschaften völlig neu organisiert werden. Die daraus entstandenen Vertragswerke haben uns in den letzten Monaten beschäftigt.

Kriminalstatistik 2018 Hohe Aufklärungsquote

Die Zahl der Tankstellenüberfälle ist in 2018 nach 2017 das zweite Mal in Folge leicht gestiegen. Allerdings ist dies immer noch die drittniedrigste Fallzahl seit 1990. Die Aufklärungsquote von 65,2 % ist ein absoluter Rekordwert seit 1990. Über die Gründe kann nur spekuliert werden.

Erfolgreicher Auftritt bei der letzten BFT-Messe in Münster

Im Mai 2019 war der ZTG gemeinsam mit dem Fachverband des Tankstellengewerbes (FTG) auf der BFT-Messe in Münster vertreten. Der ZTG führte zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Mineralölgesellschaften und diskutierte über aktuelle Branchenprobleme.

Der ZTG twittert und freut sich über weitere Follower

Per Twitter informiert der ZTG interessierte Mitglieder und die Öffentlichkeit über interessante Berichte rund um die Tankstellenbranche und kommentiert kurz und prägnant aktuelle Branchenentwicklungen.

Verhaltenskodex für die Tankstellenbranche - Licht und Schatten

Der „Verhaltenskodex für die Tankstellenbranche“ erreicht am 31.12.2019 das Ende seiner Grundlaufzeit. Zu diesem Termin wäre es erstmals möglich, ihn zu kündigen, was aber kein unterzeichnender Verband getan hat. So verlängert sich seine Laufzeit automatisch um ein Jahr. Der ZTG will ebenfalls an dem Kodex festhalten, auch wenn es sicherlich nach den gesammelten Erfahrungen Anlass für Verbesserungen gibt.

Aber schauen wir zunächst zurück: Auf der Jahreshauptversammlung des ZTG im Jahr 2014 wurde beschlossen, ein Regelwerk für den Umgang der Akteure in der Tankstellenbranche auf den Weg zu bringen. Nachdem auch der damalige Bundeswirtschaftsminister Gabriel eine solche Vereinbarung befürwortete, um Unausgewogenheiten in der Branche zu vermindern, führte der ZTG gemeinsam mit dem BTG und weiteren Vertretern der Tankstellenbetreiber (TIV, Bayerisches Kfz-Gewerbe) auf der einen Seite, Mineralölwirtschaftsverband, UNITI und bft für die Mineralölgesellschaften und -händler auf der anderen Seite, die Verhandlungen zur Errichtung eines Kodex. Schnell mussten die Verhandlungsparteien feststellen, dass gerade von der Betreiberseite für sinnvoll erachtete Regelungen am Widerstand des Kartellamtes scheitern würden. Seitens des Amtes wurde mitgeteilt, dass alle Konkretisierungen der Vertragsbedingungen in dem Kodex als verbotene Absprache gewertet würde.

Trotz dieser Einschränkungen konnte mit den Vertretern der Mineralölgesellschaften und -händler ein Text abgestimmt werden, der wechselseitig geltende Rechte und Pflichten erstmals schriftlich festhielt. So wurde die Verpflichtung aufgenommen, bereits den Verlauf der Vertragsverhandlungen über den Abschluss eines Vertrages zum Betrieb einer Tankstelle vollständig zu dokumentieren. Weiter hält der Kodex das Recht zur freien Wahl der Steuer- und Rechtsberater, das Recht auf ein auskömmliches Einkommen aus dem Betrieb der Tankstelle und Regeln für die Übergabe einer Tankstelle fest.

Als weiteres Kernstück wurde schließlich eine Schiedsordnung und mit ihr die Einrichtung einer Schiedsstelle für die Mitglieder der vertragschließenden Parteien vereinbart. Damit sollte eine einfache und kostengünstige Möglichkeit eröffnet werden, Auseinandersetzungen aus dem Vertragsverhältnis ohne Hilfe eines staatlichen Gerichtes zu lösen.

Wie sind nun die Erfahrungen mit dem Kodex? Haben die Regelungen für die Betreiber einen Nutzen gebracht? Aus Sicht des ZTG eindeutig ja. Dabei konnte nicht erwartet werden, dass das bestehende Ungleichgewicht durch den Kodex aufgehoben würde. Es war aber für den ZTG und seine Mitgliedsverbände nach Verabschiedung des Kodex festzustellen, dass

Hinweise auf die beschlossenen Regeln bereits im Vorfeld von Konflikten zu einem Einlenken führten. Jedenfalls bei den großen Mineralölgesellschaften hat der Kodex Eingang in die interne „Compliance“ gefunden.

Wo Licht ist, ist aber auch Schatten. Es ist immer wieder festzustellen, dass gerade von mittelständischen Mineralölvertrieben die Regeln des Kodex nicht oder nur „wenn es gerade passt“ beachtet werden. Gleiches lässt sich leider auch für manche Tochtergesellschaft einer großen Mineralölgesellschaft sagen, die in dieser Hinsicht offenbar sehr unabhängig von der Mutter agieren darf. Für alle Vertragspartner auf der Seite der Mineralölgesellschaften oder -händler gilt, dass unter dem „auskömmlichen Einkommen“ eines Tankstellenbetreibers sehr Unterschiedliches verstanden wird. Auch über die Frage, was „marktgerechte Konditionen“ der vorgegebenen oder empfohlenen Shoplieferanten sind, bestehen offensichtlich sehr unterschiedliche Vorstellungen – was jedenfalls dann schwer zu rechtfertigen ist, wenn sich bei den Gesellschaften die Shopverkaufspreise unterscheiden, obwohl der Shoplieferant ein und derselbe ist.

Der ZTG wird deshalb im kommenden Jahr verstärkt auf diese weiter bestehenden Fehlentwicklungen hinweisen und sie gegebenenfalls auch öffentlich machen. Leider ist der Bereich der Vergütung eines der Themen, die nach Auffassung der Kartellhüter einer konkreten Vereinbarung entzogen sind. Schließlich hat auch die Schiedsstelle bedauerlicherweise nicht den Anklang gefunden, den der ZTG sich erhofft hatte. Möglicherweise geben aber die aktuellen Probleme in einigen Netzen Gelegenheit, die Schiedsstelle anzurufen und mit Leben zu füllen.

Das Ende der Grundlaufzeit wird der ZTG auch zum Anlass nehmen, mit den Vertragspartnern über notwendige Änderungen zu diskutieren und diese in den Vertrag aufzunehmen. Dazu gehört beispielsweise die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Konditionen eines netzweit gültigen Tankstellenvertrags zu verbessern, wenn großen Teilen des Pächternetzes nur mit Betriebskostenzuschüssen der Gesellschaft das wirtschaftliche Überleben gewährleistet werden kann.



ZTG-Vorsitzender Ernst Vollmer (li.) und MWV-Vorstandsmitglied Dr. Peter Blauwhoff bei der Kodesxunterschrift im Beisein der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries

Jahrhundertssommer, Niedrigwasser und leere Tanks Auswirkungen der PSD II auf das Kartengeschäft

Hohe Temperaturen und lange Trockenperioden sorgten im Jahr 2018 zwar für erhöhte Wasch- und Getränkeumsätze, doch spätestens im Oktober sehnte die Branche Regen herbei. Die Pegelstände der Flüsse, besonders des Rheins, waren inzwischen so weit gesunken, dass die Tankschiffe zunächst nur noch mit immer stärker verminderter Ladung und gleichzeitig für die Kunden enorm steigenden Frachtkosten fahren und ab dem Spätherbst die Niedrigstelle des Rheins bei Kaub überhaupt nicht mehr passieren konnten. Erschwerend kam hinzu, dass im September in den Raffinerien Vohburg und Schwedt Brände ausbrachen, so dass die Versorgungslage zusätzlich belastet wurde.

In der Folge stiegen zunächst die Kraftstoffpreise in den von der Versorgungskrise betroffenen Gebieten West- und Süddeutschlands und auf dem Höhepunkt dieser Krise standen viele Tankstellen über Stunden, manchmal über Tage leer. Die in den Medien vielfach aufkommende Forderung, die Tanklager über zusätzliche Kesselwagen per Bahn zu versorgen, ließ sich nicht erfüllen. Weder gibt es eine bisher nicht genutzte Reserve von Kesselwagen noch hat die Bahn zusätzliche Kapazitäten.

Wo es möglich war, wichen Kraftstofflieferanten zur Versorgung auf Tanklasten aus. Doch für den Ersatz eines voll gefüllten Schiffs sind 50 bis 70 Tanklasten notwendig. Teilweise schickten Mineralölhändler Tankwagen aus der Nähe von Frankfurt/Main in die Gegend von Hannover, um Kraftstoff zu besorgen. Tankwagenfahrer erzählten von drei oder vier Kilometer langen Warteschlangen und Stunden, die sie an den Raffinerien auf eine Tankfüllung Benzin oder Diesel warteten. In dieser Zeit zeigte sich auch, wo der nächste Mangel entsteht: In Deutschland werden in Kürze nicht nur allgemein Lastwagenfahrer knapp, sondern insbesondere Tankwagenfahrer.

In dieser Zeit war unsere Verbandsgeschäftsstelle stark damit beschäftigt, anfragenden Medienvertretern die Hintergründe bspw. der Tatsache zu erläutern, dass der Kraftstoff in Freiburg im Breisgau über 20 Cent/l teurer war als in Freiburg an der Elbe. Dies wurde durch geradezu reflexhafte Äußerungen von Automobilclubs, "dass die Tankstellen das Phänomen ausnutzen, um die Preise oben zu halten", nicht unbedingt erleichtert. Erst als sich die Versorgungslage im Dezember entspannte und die Kraftstoffpreise wieder sanken, ließen auch die entsprechenden Medienberichte nach.

Was bleibt, ist die Erkenntnis, wie feinmaschig die Versorgungsstruktur für Kraftstoffe in Deutschland ist und wie empfindlich sie auf Störungen reagiert. Weil niedrige Pegelstände am Rhein nach Einschätzung von Experten künftig keine Ausnahme bleiben dürften, haben einige Gesellschaften aus der Situation Konsequenzen gezogen. BP lässt z.B. im Gelsenkirchener Stadthafen eine neue Abfüllanlage für Kesselwagen bauen. Etwa 40 Züge mit Kerosin, Benzin und Diesel könnten dann pro Woche über die Schiene nach Nord- und Süddeutschland rollen. Die große Raffinerie der BP in Gelsenkirchen wird künftig durch eine Pipeline mit dem Hafen verbunden.

Bis zum 30.6.2019 mussten die Regelungen der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie PSD II und des novellierten Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) umgesetzt werden. Diese betreffen das so genannte Akquisitionsgeschäft, die gemeinsame Abrechnung von Agenturgeld aus dem Kraftstoffgeschäft und den Geldern aus dem Eigengeschäft im Shop über Kredit- und Debitkarten. Denn die bisherige Form der Abrechnung, die seit Jahren völlig problem- und risikolos für alle Beteiligten praktiziert wurde, stellt nach dem neuen ZAG in der Regel ein erlaubnispflichtiges Akquisitionsgeschäft dar, da es um die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen für einen Dritten geht. Damit hätte jeder Betreiber, der Kartenumsätze einnimmt, die für einen Dritten bestimmt sind, eine ZAG-Lizenz beantragen müssen. Da die bisherige Handhabung nicht fortgeführt werden konnte, mussten alle Gesellschaften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bis Ende 2018 ein Konzept ihres Lösungswegs vorlegen. Bis daraus die Vertragsunterlagen für die Tankstellenpartner entwickelt wurden, vergingen weitere Monate, so dass bis zur Jahresmitte 2019 ständig neue, nicht nur sehr umfangreiche, sondern auch sehr komplexe Vertragsunterlagen beim Verband eingingen und geprüft werden mussten.

Da die Anforderungen an eine Lizenzierung extrem hoch sind, hat bisher – soweit uns bekannt – keine Gesellschaft eine eigene ZAG-Lizenz beantragt. Die meisten Gesellschaften haben sich dagegen für die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister entschieden. Beispielsweise wickelt die Echo Tankstellen GmbH selbst nur noch die bargeldlosen Agenturumsätze ab. Dafür hatte sie den Partnern eine neue Vereinbarung vorgelegt. Für die unbaren Umsätze aus dem Partnereigengeschäft ist jetzt der zugelassene Zahlungsdienstleister BS Payone GmbH, ein Tochterunternehmen des Deutschen Sparkassenverbands und damit Teil der Sparkassen-Finanzgruppe, zuständig. Mit BS Payone haben die einzelnen Tankstellen eine separate Vereinbarung („Akzeptanzvertrag Präsenzgeschäft“) abgeschlossen. Eine ähnliche Lösung wählte auch die Shell und entschied sich für den Zahlungsdienstleister SIX Payment Services AG. Für die Aral übernimmt die gleichen Aufgaben die B2Mobility GmbH (B2M). B2M ist eine Anfang Dezember 2017 eingetragene Tochtergesellschaft der BP Europa SE, die kurz danach als übernehmende Gesellschaft mit der International Card Centre Limited (ICC) verschmolzen wurde, ebenfalls eine 100%ige BP-Tochter.

Alternativ zu dieser Vorgehensweise hätte der einzelne Tankstellenbetreiber mit dem Verzicht auf bargeldlose Zahlungen im Eigengeschäft oder mit dem Einsatz eines eigenen Zahlungsdienstleisters mit separatem Terminal für das Eigengeschäft einen eigenen Weg gehen können. Angesichts dieser unpraktikablen Lösungen sind wir nach Prüfung der vorgelegten Konzepte zu dem Schluss gekommen, dass diese angesichts der neuen rechtlichen Bestimmungen tatsächlich die besseren Lösungen für die Stationen darstellen. Einzelne problematische Details der Verträge, die allerdings kaum praktische Auswirkungen haben dürften, haben wir bei den Gesellschaften angesprochen. Die guten Konzepte zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie die Liquidität der Tankstellenbetreiber gegenüber der früher zulässigen Handhabung nicht verschlechtern und diese ihre bargeldlosen Eigenumsätze so schnell wie zuvor gutgeschrieben bekommen.

Kreditkartengebühren - Und es bewegt sich doch

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 17.11.2016 hatten viele angenommen, dass das Thema Kassenpachten und damit verbunden auch die Frage der Zulässigkeit von Entgelten für den Einsatz von Kreditkarten (Kreditkartengebühren) in der Tankstellenbranche nicht mehr diskutiert werden müsse. Bereits im letzten Jahr hatten wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass bei den Entscheidungen zur Frage der Zulässigkeit und Rückforderbarkeit von Kassenpachten ein derartiger Abschluss durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht gefunden wurde. Für die Tankstellenbetreiber ist das nicht nachteilig, da die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vielfach dahingehend verstanden wurde, dass Kassenpachten jedenfalls im weit überwiegenen Teil zulässig seien.

Auch die Frage, ob Mineralölgesellschaften von ihren Tankstellenbetreibern Gebühren für den Einsatz unbarer Zahlungsmittel, also Kreditkarten, verlangen dürfen, ist im gleichen Zusammenhang streitig diskutiert worden. Das Landgericht Essen wie auch das Oberlandesgericht Hamm hatten in Urteilen aus der Zeit vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofes die Auffassung vertreten, auch der Einsatz von Kreditkarten für die Zahlung von Agenturwaren sei unter den Begriff der „notwendigen Unterlage“ gemäß § 86 a HGB zu fassen. Danach kamen beide Gerichte zu der Auffassung, dass Kreditkartengebühren von Tankstellenbetreibern nicht verlangt werden könnten. Diese Auffassung wurde nicht von allen Gerichten geteilt. Insbesondere waren viele Gerichte, namentlich das Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg, der Auffassung, dass es sich nicht um Kreditkartengebühren handele, wenn die Mineralölgesellschaft im Falle des Verkaufs von Agenturwaren unter Inanspruchnahme von Kreditkarten geringere Provisionen zahlten. Auch das Landgericht Berlin hatte bislang eine entsprechende Regelung in dem Vertragswerk einer Mineralölgesellschaft für zulässig erachtet.

In diese, aus Sicht der Tankstellenbetreiber, festgefahrene Diskussion könnte nunmehr neue Bewegung kommen. Mit Urteil vom 6.8.2019 hat das Landgericht Berlin (3 O 75/18) entschieden, dass es sich auch bei der Provisionsreduzierung für Agenturverkäufe unter Inanspruchnahme von unbaren Zahlungsmitteln um Entgelte für die Nutzung eben solcher Kreditkarten handelt. Dem stehe nicht entgegen, dass formal mit dieser Regelung eine Preisabsprache getroffen worden sei. Grundsätzlich können reine Preisklauseln von Gerichten nicht überprüft werden, denn nach dem Grundsatz der Privatautonomie können die Vertragsparteien Leistung und Gegenleistung selbst bestimmen. Mangels gesetzlicher Vorgaben gibt es dafür keinen Kontrollmaßstab. Wenn es sich bei der Klausel tatsächlich um eine Regelung handele, die nicht die eigentlichen Hauptpflichten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien, hier also den Vertrieb der Agenturwaren, sondern vielmehr um zusätzliche Aufwendungen handele, könne dieser Teil der Vereinbarung vom Gericht kontrolliert werden. Wörtlich führt das Gericht aus: "Aus Sicht des Vertragspartners macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob von dem gesondert vereinbarten Provisionsanspruch bei bargeldlosen Verkäufen jeweils ein im Vorfeld betragsmäßig festgelegter Betrag in Abzug gebracht wird oder ob eine prozentuale Kostenbeteiligung erfolgt. Weder die unterschiedliche Be-

zeichnung noch die unterschiedliche Bemessung der Abzüge ändert im Ergebnis etwas daran, dass der Vertragspartner insofern jeweils an den Kosten des Verwenders im bargeldlosen Zahlungsverkehr beteiligt werden soll."

Inhaltlich, so erläutert das Landgericht in seiner umfassend begründeten Entscheidung weiter, weiche die von der Mineralölgesellschaft vorgegebene Regelung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab. Deshalb sei sie unwirksam. Bereits gezahlte Kreditkartengebühren (d.h. die Summe der Differenz zwischen der normalen und der Kartenprovision) mussten deshalb von der Mineralölgesellschaft zurückerstattet werden.

Ob sich diese Auffassung des Landgerichtes Berlin nunmehr auch bei anderen Gerichten durchsetzt, muss abgewartet werden. Die betroffene Mineralölgesellschaft hat erwartungsgemäß Berufung eingelegt. Der zu entscheidende Sachverhalt wies insoweit die Besonderheit auf, dass es sich bei der hier gegenständlichen Tankstelle um eine Autobahntankstelle handelte. Die Vertragsbestimmung, die streitgegenständlich war und über die das Gericht zu entscheiden hatte, entspricht jedoch derjenigen, die Mineralölgesellschaften auch für Straßentankstellen nutzen. Eine weitere Besonderheit war, dass die Entscheidung nicht von einer „Kammer für Handelssachen“ des Landgerichtes Berlin entschieden wurde. Insgesamt sind aber gerade die Gründe, die das Gericht zur Entscheidung heranzuführt, überzeugend dargelegt, sodass zu hoffen ist, dass sich dem auch weitere Gerichte anschließen.

ZTG auf Twitter

Twitter ist das Medium, das wir nutzen, um interessierte Mitglieder und die Öffentlichkeit auf interessante Berichte rund um die Tankstellenbranche aufmerksam zu machen. Gleichzeitig gibt uns Twitter die Möglichkeit, kurz und prägnant Branchenentwicklungen zu erläutern. Notwendig war dies besonders während der Niedrigwasserphase im letzten Herbst, als Automobilclubs und manche Medienvertreter einfach nicht glauben wollten, dass Knappheit und enorm gestiegene Transportkosten zwangsläufig zu höheren Kraftstoffpreisen in den betroffenen Gebieten führen mussten.

ZTG e.V.
@ZTG_Tankstellen

Der Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG) ist der Dachverband für acht Regionalverbände und die IG - Esso. Impressum: ztg-deutschland.de/beispiel-seite.

Bonn, Berlin
ztg-deutschland.de
Beigetreten Juni 2015

4 Follower, die du kennst

ZTG e.V.
@ZTG_Tankstellen

Folge mich

Dieselpreise: Der niedrige Rheinpegel erschwert die Versorgung und verursacht exorbitant höhere Frachtkosten, besonders in Süddeutschland. Bei [clever-tanken.de](#) und anderen Preis-Apps sieht man, dass es derzeit durchaus von Bedeutung ist, in welchem Freiburg man tankt...

| Station | Preis | Station | Preis |
|---|-------|--|-------|
| Bankenkönig 2 79114 Freiburg | 1.48 | Raffinesse Birkhofer 35 21729 Freiburg (EBe) | 1.29 |
| Markentreue TS Eschholz 73 79106 Freiburg | 1.49 | Hofer An der Börne 1-6 21729 Freiburg (EBe) | 1.31 |
| JET Ingenberg-Kümmel-Schub-Str. 33 79106 Freiburg | 1.49 | OIL! Birkenstr. 60 21727 Vöhringen | 1.31 |

Sie finden uns bei Twitter unter https://twitter.com/ZTG_Tankstellen

Wir freuen uns übrigens über Retweets und Kommentare.

Kriminalstatistik 2018 - Überfälle auf Tankstellen

Tankstellenbetreiber oder ihre Mitarbeiter, die einmal einen Überfall erlebt haben, werden dieses Ereignis wahrscheinlich nie vergessen. Ein Raubüberfall oder eine Geiselnahme verändern das Leben von heute auf morgen. Viele Betroffene leiden unter psychischen Folgen, wie z.B. Unsicherheit, Angst, Schlafstörungen, Depressionen oder Traumata. Grund genug für uns, immer wieder darauf hinzuweisen, dass die einschlägigen Sicherheitsempfehlungen der Polizei, Berufsgenossenschaften, aber auch der zuständigen Abteilungen der Mineralölgesellschaften immer wieder neu umgesetzt werden müssen.

Dass wir uns die jährlich erscheinende Kriminalstatistik (PKS) im Hinblick auf die Entwicklung der Tankstellenüberfälle sehr genau ansehen, erklärt sich von selbst. Wichtig bei der Analyse ist, die Statistik richtig zu verstehen. Die PKS führt ausschließlich die Zahl der der Polizei bekannt gewordenen und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Straftaten auf. Daneben gibt es die so genannte Dunkelziffer, die bei einigen Delikten (Beleidigung, Nötigung, möglicherweise auch Tankbetrug) hoch, bei anderen (Wohnungseinbrüche, Überfälle auf Tankstellen) hingegen gegen Null gehen dürfte. Dazu nennt die Statistik u.a. die Aufklärungsquote. Ein Fall in der PKS gilt dann als aufgeklärt, wenn nach polizeilicher Einschätzung innerhalb des Berichtszeitraums ein Tatverdächtiger mit hinreichendem Tatverdacht ermittelt wurde. Das bedeutet, dass Fälle, die erst in den folgenden Jahren aufgeklärt werden, nicht in die Statistik eingehen. Andererseits verbessert die Aufklärung einer Raubserie die Aufklärungsquote gewaltig. Zuletzt: Ob der Tatverdächtige auch ein Täter ist, entscheiden Gerichte erst später.

Dies vorausgeschickt, lassen sich zu den Zahlen der Überfälle auf Tankstellen im Jahr 2018 vor allem drei Feststellungen treffen:

- Mit 627 erfassten Fällen ist die Zahl der Überfälle nach 2017 das zweite Mal in Folge leicht (+ 7) gestiegen. Allerdings ist dies immer noch die drittniedrigste Fallzahl seit 1990.
- Die Aufklärungsquote von 65,2 % ist ein absoluter Rekordwert seit 1990. In der Vergangenheit lag sie meist zwischen 45 und 55 %, 1990 gar nur bei 38,6 %. Über die Gründe kann man nur spekulieren: Bessere Videotechnik, viele gefasste Mehrfachtäter, dümmere Täter als in der Vergangenheit. Die Wahrscheinlichkeit, dass die beiden letzten Gründe eine gewichtige Rolle spielen, zeigt sich kurz vor Redaktionsschluss dieses Jahresberichts beispielhaft an einem Gerichtsverfahren in Dresden. Dort stehen zwei junge Leute vor Gericht, die Anfang 2019 in nur zwei Wochen insgesamt fünf Tankstellen überfallen haben. Gefasst wurden sie, weil eine Täterin immer die gleiche auffällige Jacke trug und daran später auf der Straße erkannt wurde.
- Alarmierend ist die Entwicklung der Fallzahlen in Berlin und Brandenburg. 73 Überfällen in Berlin und 20 in Brandenburg stellen alarmierende Höchststände dar, zumindest in Bezug auf die letzten zehn Jahre. Zusammengekommen sind dies 38 Fälle mehr als im Vorjahr. Rein statistisch lag das Überfallrisiko für eine Berliner Tankstelle damit im letzten Jahr bei fast 25 %, verglichen mit etwas mehr als 4 % im Bundesschnitt! Zum Vergleich: In Thüringen lag das Überfallrisiko 2018 bei 0,75 %, in Bayern bei 1,1 %.

| Bundesland | Tankstellen* | | Überfälle | | | | Überfallrisiko | | | | |
|------------------------|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2018 | 2017 | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 | 2010 | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 |
| Baden-Württemberg | 1.856 | 73 | 78 | 56 | 62 | 79 | 3,93% | 4,20% | 3,02% | 3,34% | 4,26% |
| Bayern | 2.450 | 27 | 30 | 15 | 23 | 26 | 1,10% | 1,22% | 0,61% | 0,94% | 1,06% |
| Berlin | 299 | 73 | 42 | 17 | 34 | 49 | 24,41% | 14,05% | 5,69% | 11,37% | 16,39% |
| Brandenburg | 430 | 20 | 13 | 12 | 14 | 13 | 4,65% | 3,02% | 2,79% | 3,26% | 3,02% |
| Bremen | 107 | 3 | 9 | 6 | 9 | 17 | 2,80% | 8,41% | 5,61% | 8,41% | 15,89% |
| Hamburg | 229 | 18 | 24 | 11 | 32 | 14 | 7,86% | 10,48% | 4,80% | 13,97% | 6,11% |
| Hessen | 1.050 | 44 | 58 | 68 | 51 | 87 | 4,19% | 5,52% | 6,48% | 4,86% | 8,29% |
| Mecklenburg-Vorpommern | 343 | 6 | 2 | 9 | 12 | 18 | 1,75% | 0,58% | 2,62% | 3,50% | 5,25% |
| Niedersachsen | 1.850 | 108 | 86 | 120 | 98 | 99 | 5,84% | 4,65% | 6,49% | 5,30% | 5,35% |
| Nordrhein-Westfalen | 3.000 | 169 | 177 | 155 | 171 | 335 | 5,63% | 5,90% | 5,17% | 5,70% | 11,17% |
| Rheinland-Pfalz | 690 | 32 | 31 | 21 | 37 | 31 | 4,64% | 4,49% | 3,04% | 5,36% | 4,49% |
| Saarland | 174 | 7 | 12 | 12 | 9 | 22 | 4,02% | 6,90% | 6,90% | 5,17% | 12,64% |
| Sachsen | 600 | 8 | 7 | 17 | 16 | 12 | 1,33% | 1,17% | 2,83% | 2,67% | 2,00% |
| Sachsen-Anhalt | 380 | 17 | 15 | 17 | 20 | 6 | 4,47% | 3,95% | 4,47% | 5,26% | 1,58% |
| Schleswig-Holstein | 648 | 19 | 35 | 31 | 41 | 38 | 2,93% | 5,40% | 4,78% | 6,33% | 5,86% |
| Thüringen | 400 | 3 | 1 | 4 | 7 | 1 | 0,75% | 0,25% | 1,00% | 1,75% | 0,25% |
| Gesamt** | 14.506 | 627 | 620 | 571 | 636 | 857 | 4,32% | 4,27% | 3,94% | 4,38% | 5,91% |

* Zahl der Tankstellen laut letzter bekannter Erhebung

** Überfallzahlen ab 2014 PKS Bundeskriminalamt

Zahlreiche Neuregelungen im Arbeitsrecht

Im Rückblick war das vergangene Jahr von einer ungewöhnlich regen Beschäftigung mit arbeitsrechtlichen Themen geprägt. So hat der Gesetzgeber die im Koalitionsvertrag der großen Koalition angekündigten, arbeitsrechtlichen Änderungen in wesentlichen Teilen bereits umgesetzt. Darüber hinaus haben der Europäische Gerichtshof und ihm folgend das Bundesarbeitsgericht wichtige Entscheidungen getroffen. Im Fokus der gerichtlichen Entscheidungen standen Fragen zur Erfassung der Arbeitszeit und zum Umgang mit den gesetzlichen Urlaubsansprüchen der Arbeitnehmer.

Es lohnt sich deshalb, auf die Neuerungen zurückzublicken und einen Ausblick auf die noch anstehenden Ergänzungen der arbeitsrechtlichen Regelungen zu werfen.

Mit der Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) hat der Gesetzgeber eine auch für die Betreiber von Tankstellen wichtige Änderung eingefügt. Seit dem 1.1.2019 legt § 12 TzBfG eine Mindestarbeitszeit von 20 Stunden für sogenannte „**Abrufarbeit**“ zugrunde. Ein Abrufarbeitsverhältnis liegt immer dann vor, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart haben, dass der Arbeitnehmer nicht zu festen Zeiten arbeitet, sondern vielmehr je nach Bedarf von dem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung einbestellt werden kann. Das dürfte also im Ergebnis für eine Vielzahl von Verträgen mit Aushilfen, also den geringfügig Beschäftigten, zutreffen.

Durch die erhöhte Anzahl von Nachfragen bei den Geschäftsstellen der Regionalverbände und auch des ZTG wurde offenkundig, dass die Brisanz dieser Gesetzesänderung vielfach erkannt wurde. War es in der Vergangenheit zwar ärgerlich, wenn aufgrund einer fehlenden Regelung im Arbeitsvertrag Arbeitnehmer für Zeiten bezahlt werden mussten, die sie nicht tatsächlich tätig waren, entstanden hieraus jedoch keine Folgeprobleme. Durch die Verdopplung der gesetzlich vermuteten Arbeitszeit überschreitet die zu gewährende Vergütung aber jedenfalls die Grenzen für eine geringfügige Beschäftigung. Damit sind für die Arbeitnehmer Sozialabgaben abzuführen und auch Lohnsteuer zu entrichten. Das Gesamtrisiko für den Tankstellenbetreiber hat sich also bei einer fehlerhaften Abrechnung des Arbeitsverhältnisses deutlich erhöht. Im Rahmen einer Betriebsprüfung können hohe Nachzahlungen fällig werden.

Während die Gesetzesänderung zu Beginn des Jahres jedenfalls medial für wenig Aufregung gesorgt hat, hat eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Frage der **Erfassung von Arbeitszeit** ein deutlich größeres Echo gefunden. Das in einigen Veröffentlichungen als „Stechuhr-Urteil“ titulierte Judikat hat allerdings zunächst keine direkte Auswirkung auf das deutsche Arbeitsrecht. Allerdings hat der Gesetzgeber bereits angekündigt, das Arbeitszeitgesetz entsprechend der Entscheidung anzupassen. Was war passiert?

Der Europäische Gerichtshof hat in einer Entscheidung zu einem spanischen Arbeitsverhältnis festgehalten, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer „objektiv“ aufzuzeichnen. Tatsächlich dürfte eine

solche „objektive Aufzeichnung“ nur mittels ähnlichen Systemen wie einer „Stechuhr“ möglich sein. Allerdings lässt die Entscheidung des Gerichtes durchaus Interpretationsspielraum für den Gesetzgeber zu. Es muss also abgewartet werden, wie die konkrete Umsetzung erfolgt. Festgehalten werden kann aber sicherlich, dass sogenannte Vertrauensarbeitszeit zukünftig nicht mehr ohne weiteres zulässig sein wird. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass auch heute bereits konkrete Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber bestehen. Das gilt insbesondere für die Aufzeichnung der Arbeitszeiten von sogenannten geringfügig Beschäftigten, also den Aushilfen. Auf kurz oder lang wird deshalb, unabhängig von der gesetzlichen Regelung, die Einführung und Umsetzung eines Aufzeichnungssystems für die Arbeitszeiten an jeder Tankstelle sinnvoll und notwendig sein.

Ebenfalls durch den Europäischen Gerichtshof angestoßen sind eine Vielzahl von faktischen Neuregelungen zur Gewährung, Abgeltung und zum Verfall des gesetzlichen Urlaubsanspruchs der Arbeitnehmer durch Urteile des Bundesarbeitsgerichts erfolgt. Eher von allgemeinem Interesse war die erste Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Vererbbarkeit des **Urlaubsabgeltungsanspruchs**. Allerdings legte das Gericht mit dieser Entscheidung und den folgenden Entscheidungen auch die Grundlage für den generellen Umgang mit gesetzlichen Urlaubsansprüchen für den Fall, dass der Arbeitnehmer nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Bereits bisher bestand aufgrund der gesetzlichen Regelung die Möglichkeit, Mitarbeitern, die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nahmen, den Urlaub für den Zeitraum der in Anspruch genommenen Elternzeit zu kürzen. Nach den aktuellen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes besteht diese Möglichkeit auch für die Zeiten, in denen Mitarbeiter Sonderurlaub, also im Wesentlichen unbezahlter Urlaub, gewährt wird.

Als neue Regel kann festgehalten werden, dass Arbeitnehmer nur dann einen Urlaubsanspruch haben, wenn sie auch zur Arbeitsleistung verpflichtet waren. Nicht übertragbar ist diese neue Rechtsprechung auf die Fälle, in denen ein Arbeitnehmer aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Urlaub nicht erhalten konnte. Für diese Fälle gilt immer noch, dass auch während der krankheitsbedingten Abwesenheit der gesetzliche Urlaub entsteht und ggf. zu gewähren oder abzugelten ist.

Die für die Tankstellenbetreiber sicherlich einschneidendste Neuerung durch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ist die Verpflichtung, Mitarbeitern mitzuteilen, welchen Urlaubsanspruch sie aktuell besitzen und bis wann dieser zu nehmen ist. Verbunden werden muss diese Mitteilung mit dem Hinweis, was passiert, wenn der Urlaub bis zu dem fraglichen Datum nicht beantragt wird. Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung sehr klar formuliert, dass ein Arbeitgeber nun nicht mehr abwarten kann, ob der Arbeitnehmer rechtzeitig den Urlaubsanspruch geltend macht. Vielmehr muss der Arbeitgeber nun individuell jeden Arbeitnehmer auf die bestehenden Urlaubsansprüche hinweisen. Das Ganze muss auch so rechtzeitig geschehen, dass dem Arbeitnehmer der Urlaub noch gewährt werden kann.



BFT-Messe zum letzten Mal in Münster: Intensiver Austausch mit vielen Mineralölgesellschaften

Im Mai 2019 war der ZTG gemeinsam mit dem Fachverband des Tankstellengewerbes (FTG) auf der BFT-Messe in Münster vertreten. Die Fachmesse war in diesem Jahr das wichtigste Treffen für die deutsche Tankstellenbranche. 304 Aussteller aus 14 europäischen Ländern und den USA – darunter Österreich, die Schweiz, Spanien, die Niederlande, Dänemark, Frankreich, Italien und Polen – präsentierten sich in drei Hallen und zwei Foren. Die Leistungsschau ist ein seit 1983 bestehendes Gemeinschaftsprojekt der Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen GmbH (eft) und des Bundesverbandes Freier Tankstellen e. V. (bft). Über 5.600 Fachinteressierte besuchten die Hallen des Messe & Congress Centrums Münster. Tankstellenbetreiber, -pächter und -unternehmer, Tankstellenmitarbeiter, die Industrie und Wirtschaft sowie Brancheninteressierte waren eingeladen, auf 16.000 Quadratmetern Neuheiten zu erleben, Kontakte zu knüpfen, Geschäfte abzuschließen und Informationen auszutauschen.



Viele Tankstellenbetreiber informierten sich auf der Messe über die neuen Entwicklungen im Bereich Shop, Tanktechnik und Waschen und nutzten die Gelegenheit, um mit Verbandsvertretern ins Gespräch zu kommen. Der ZTG-Vorstandsvorsitzende Ernst Vollmer führte gemeinsam mit den ZTG-Geschäftsführern Jürgen Ziegner und Markus Pillok zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Mineralölgesellschaften und diskutierte über aktuelle Branchenprobleme. Die nächste Branchenmesse im Juni 2021 wird erstmals am neuen Standort in der Ruhrgebietsmetropole Essen stattfinden.

Teilnahme an Jahreshauptversammlungen der Landesverbände

In den vergangenen Monaten waren die ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner und Markus Pillok und der Vorsitzende Ernst Vollmer wieder Gast bei verschiedenen Mitgliederversammlungen der Landesverbände, wie hier bei der Versammlung des Kfz-Verbandes Schleswig-Holstein.



Rheinische Arbeitsrechtstage: ZTG diskutiert mit Fachanwälten

Die Rheinischen Arbeitsrechtstage, die im August 2019 in Köln stattfanden, sind unter Arbeitsrechtsexperten inzwischen bekannt wie ein bunter Hund. Unter den rund 80 Teilnehmern waren diesmal auch ZTG-Geschäftsführer Markus Pillok, der ZTG-Vorsitzende Ernst Vollmer, Birgit Hamann vom Landesverband Schleswig-Holstein und ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner (v.l.n.r.), um sich über aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung zu informieren. Auch für die Tankstellenbranche wichtige Punkte der Veranstaltung waren in diesem Jahr die neue Rechtsprechung zur Übertragbarkeit von Urlaubsansprüchen und zur Dokumentation der Arbeitszeit. Hochkarätige Referenten gaben wichtige Hinweise, wie Arbeitgeber den neuen Anforderungen in der Praxis gerecht werden können.



2018: In mehrfacher Hinsicht ein heißes Jahr

Über das Jahr 2018 äußerten sich nahezu alle befragten Vertreter von Tankstellengesellschaften geradezu jubelnd. Offensichtlich gab es bei allen Gesellschaften gute Kraftstoffmargen, die im Jahresdurchschnitt erheblich über dem Niveau der vorigen Jahre lagen, dazu erfreuliche Waschumsätze und eine positive Entwicklung des Shopgeschäfts. Gesellschaften, die zudem an Raffinerien beteiligt sind, hatten wegen der sehr guten Verarbeitungsmargen zusätzlichen Grund zur Freude.

Zwar sank der Inlandsabsatz von Mineralölprodukten im Jahr 2018 um rund 5%. Die für Tankstellen relevanten Produkte haben sich im Vergleich zu anderen jedoch noch gut behauptet - der Dieselabsatz ging um 3,2 %, der Absatz von Ottokraftstoffen sogar nur um 2,5 % zurück.

Diese Rückgänge sind schon deswegen nicht verwunderlich, weil 2017 sowohl beim Diesel-Absatz (Allzeithoch) wie auch beim Ottokraftstoff-Absatz ein derartiges Rekordjahr war, dass Experten von einem „Peak Oil“ des Absatzes von mineralischen Kraftstoffsorten sprachen. Für den Rückgang in 2018 gab es jedoch auch noch andere Gründe. Zwar war die Konjunktur weiter robust, und die Jahresfahrleistung stieg nochmals gegenüber dem Vorjahr. Doch im Jahresdurchschnitt ca. 12 Cent/l höhere Tankstellenpreise, die Erneuerung des Fahrzeugbestandes durch effizientere Neufahrzeuge und zuletzt die Logistikprobleme durch das Niedrigwasser der Flüsse zwischen Mitte September bis Anfang Dezember wirkten sich insbesondere auf die Dieselnachfrage nachteilig aus. Die steigenden Zulassungen von Benzinern aufgrund der Dieselkrise dämpften zwar den Rückgang beim Ottokraftstoffabsatz, gingen aber zu Lasten des Dieselabsatzes. Und in den Wochen der Logistikprobleme griffen viele gewerbliche Großkunden auf ihre vorhandenen Vorräte zurück.

Geht man davon aus, dass auch 2018 ca. 96 % der Ottokraftstoffe und ca. 48 % des Diesels über öffentliche Tankstellen vertrieben wurden, hat das deutsche Tankstellengewerbe gegenüber dem Vorjahr ca. 2,5 % Volumen verloren, umgerechnet ungefähr 1,1 Milliarden Liter. Wie sich diese Mengenverluste auf einzelne Gesellschaften verteilen, ist nicht bekannt. Fast alle Marktteilnehmer, die sich äußerten, sprechen von einem guten Jahr mit konstantem oder gar gestiegenem Absatz.

Sicher scheint nur, dass die Autobahntankstellen stärkere Absatzverluste als der Rest des Marktes zu verzeichnen hatten. Als Folge der stark gestiegenen Auktionskosten und Einlieferungsgebühren haben die Gesellschaften die Preise an den BATs so stark erhöht, dass zeitweise der Abstand zu den nächstgelegenen Straßentankstellen mehr als 20 Cent/l beträgt, was insbesondere den Dieselabsatz leiden ließ. Der Schwerlastverkehr meidet zunehmend die Autobahnstationen.

Im ersten Halbjahr 2019 zeigen sich die Absätze relativ stabil. Trotz der absehbaren Eintrübung der Konjunktur fragt das Speditionsge-

Vorläufiger Kraftstoffabsatz in Deutschland

| Hauptprodukte in t | 2019 Jan - Juni | 2018 Jan - Juni | Veränderungen in % |
|------------------------|-----------------|-----------------|--------------------|
| Ottokraftstoff | 8.696.540 | 8.800.160 | - 1,2 |
| -davon Super Plus | 393.682 | 401.537 | - 1,9 |
| -davon Super E5 | 7.137.339 | 7.277.650 | - 1,9 |
| -davon Super E10 | 1.165.519 | 1.120.973 | + 3,9 |
| Diesekraftstoff | 18.530.394 | 18.247.928 | + 1,5 |

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

werbe wieder zunehmende Mengen von Diesekraftstoff nach. Der Absatz dieses Kraftstoffs wuchs in den ersten 6 Monaten um 1,5 %, während der Benzinabsatz um 1,2 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückging. Interessantes Detail am Rand: Der Absatz von E10 stieg um 3,9 %. E10 hat damit jetzt einen Anteil von 13,4 % am Gesamtabsatz von Ottokraftstoff (im Vorjahreszeitraum noch 12,7 %). Bei allen Kraftstoffsorten lagen die Bruttomargen im ersten Halbjahr 2019 leicht über dem schon als gut bezeichneten Durchschnitt des Jahres 2018.

Ebenso stabil wie die Absatzsituation zeigt sich das deutsche Tankstellennetz. Am 1. Juli 2019 gab es laut der EID-Statistik mit 14.453 Tankstellen (14.093 Straßen- und 360 Autobahnstationen) lediglich sechs Stationen weniger als am Jahresende 2018. Die Geschäfte laufen offensichtlich so gut, dass fast alle Gesellschaften ihre Netze eigentlich vergrößern wollen, entweder durch Neubauten oder durch Übernahmen. Wird einmal eine Station tatsächlich abgegeben oder geschlossen, wird sie durch eine neue und größere ersetzt. Gleichzeitig werden bestehende Stationen teils sehr aufwendig modernisiert. Glaubt man den Aussagen einiger „Marktteilnehmer“, könnte die Anzahl der Tankstellen im nächsten Jahr – gegen jede frühere Prognose – sogar wieder steigen. Zwischenfazit 2019: Noch hat sich die Fixierung der Politik auf die E-Mobilität nicht auf den Tankstellenbestand ausgewirkt, auch wenn vor kurzem stolz verkündet wurde, in Deutschland stünden inzwischen mehr Ladesäulen als klassische Tankstellen - was eine recht sinnfreie Aussage ist, denn in Deutschland stehen auch mehr klassische Benzin- und Dieselsäulen als Tankstellen.

Geht man vom Vorjahresniveau aus, hat sich 2018 die Ertragsituation auch für Tankstellenpächter gebessert. Nach unseren Erkenntnissen stieg ihr Gewinn im Durchschnitt um ca. 4 %. Er liegt damit allerdings weiterhin nur knapp um 40.000 Euro pro Station. Entscheidend für die positive Entwicklung waren die in den ersten acht Monaten des Jahres 2018 außerordentlich hohen Waschumsätze sowie der Anstieg der Getränkeumsätze in den heißen Sommermonaten. Dies sind jedoch reine Durchschnittszahlen – die Unterschiede zwischen den Stationsgrößen und übrigens auch zwischen den Tankstellengesellschaften sind erheblich. Generell entwickelten sich die Umsätze in den größeren Stationen besser als in den kleineren. Mancher Tankstellenpächter kann wirtschaftlich nur durch Betriebskostenschüsse seiner Gesellschaft überleben.

Allerdings sind die größeren Stationen auch stärker vom nach wie vor gleichen Problem der Branche betroffen: Es wird immer schwieriger für die Betreiber, qualifiziertes Personal zu bekommen und zu halten. Insbesondere für die größeren Stationen war dies im letzten Jahr und auch im laufenden nur zum Preis erheblich gesteigener Personalkosten möglich. Immer mehr Mitarbeitern sind die im sonstigen Einzelhandel bezahlten Gehälter bekannt, die beim durchschnittlichen Gewinn einer Tankstelle nur die wenigsten Betreiber zahlen können.

Diese Situation wird sich durch den anstehenden Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge der zwischen den späten 50er Jahren bis ungefähr 1965 Geborenen in den nächsten Jahren noch verschärfen. Wenn sie erst einmal im Ruhestand sind, wird es in Deutschland 7,5 Millionen mehr Rentner und 8,5 Millionen weniger Erwerbstätige geben.

Zu diesen künftigen Ruheständlern gehört nach unseren Erkenntnissen auch ein überproportional großer Teil der heutigen Tankstellenpächter. Sie zu ersetzen, wird für manche Mineralölgesellschaft jedenfalls dann ein großes Problem, wenn sie die wirtschaftlichen Konditionen in ihren Verträgen nicht entscheidend verbessert.

Zentralverband des Tankstellengewerbes



Ernst Vollmer
Vorstandsvorsitzender

ernst.vollmer@ztg-deutschland.de
0228-914700



Jürgen Ziegner
Geschäftsführer

juergen.ziegner@ztg-deutschland.de
0228-9147011



Markus Pillok
Geschäftsführer

markus.pillok@ztg-deutschland.de
030-25899858

Mitgliedsverbände

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe e.V.

Ansprechpartnerin: Martina Krassowski
040- 789 52-152
info@kfz-hh.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsführer: Jan-Nikolas Sonntag
Ansprechpartnerin: Birgit Hamann
0431- 53 33 10
info@kfz-sh.de

Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e.V.

Geschäftsführerin: Viviane von Aretin
030- 25 89 98 55
vonaretin@lv-kfz-vgt.de

Fachverband Tankstellen-Gewerbe e.V.

Geschäftsführerin: Anette Calarasu
Ansprechpartner: Ralph Job 0228 - 91 72 30
ftg@ftg-bonn.de

Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz e.V.

Geschäftsführer: Jens Bleutge
Ansprechpartner: Andreas Gröhbühl
0671 - 794 77 50
info@kfz-rlp.de

Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg e. V.

Hauptgeschäftsführer: Carsten Beuß
Geschäftsführerin: Julia Cabanis
0711- 839 86 30
kfz-verband@kfz-bw.de

Tankstellenverband Süd-Ost e.V.

Geschäftsführer: André Zacharias
0731 - 931 62 56
kontakt@tvso.de

Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Geschäftsführerin: Renée Werner
0381 - 444 574 83
info@kfz-mv.de

Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e.V.

Geschäftsführer: André Zacharias
0731 - 931 62 56
info@ig-esso.de

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Schleswig-Holstein e.V.****5**

Faluner Weg 28
24109 Kiel
Telefon: 0431-533310

**Verband Norddeutsches Tankstellen-
und Garagengewerbe e.V.****4**

Billstr. 41
20539 Hamburg
Telefon: 040-78952-152

**Zentralverband des
Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)****1**

Rathausstraße 3
53225 Bonn
Telefon: 0228-914700

2

Hauptstadtbüro:
Obentrautstraße 16-18
10963 Berlin
Telefon: 030-25899857

**Fachverband Tankstellen-
Gewerbe (FTG) e.V.****3**

Rathausstr. 3
53225 Bonn
Telefon: 0228-917230

**Verband des Kfz-Gewerbes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.****6**

Am Liepengraben 4
18147 Rostock
Telefon: 0381-444 574 83

**Verband des Garagen- und Tank-
stellengewerbes Nord-Ost e.V.****7**

Obentrautstr. 16-18
10963 Berlin
Telefon: 030-25899855

**Kraftfahrzeuggewerbe
Rheinland-Pfalz e.V.****8**

Riegelgrube 8
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671-794 7750

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.****9**

Motorstr. 1
70499 Stuttgart
Telefon: 0711-8398630

**Tankstellenverband Süd-Ost e.V.
(TVSO)****10**

Bleichstraße 30
89077 Ulm
Telefon: 0731-9316256

**IG ESSO Interessengemeinschaft
der ESSO Tankstellenpächter
und -händler e.V.****11**

Bleichstraße 30
89077 Ulm
Telefon: 0731-9316256

Impressum:

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)
Rathausstraße 3 · 53225 Bonn
Telefon 0228 - 91 47 00
Telefax 0228 - 91 47 016
info@ztg-deutschland.de

Vereinsregister Bonn Nr. 6434
Redaktion: ZTG, Bonn
Layout: www.moogdesign.de

Lizenzvertrag für verwendete Fotos:
Titelbild: © Scheidt&Bachmann GmbH
Seite 4 © Jana Tashina Wöhrle
Seite 9 © ZTG
Seite 11 © ZTG